

Verfassung

Kinder- & Familienzentrum Leuchtturm

Am Berl 8/10, 13051 Berlin



Präambel

(1) Vom 31.03. bis 01.04.2022 trat im Kinder- & Familienzentrum Leuchtturm des Vereins für aktive Vielfalt e.V., Am Berl 8/10 in Berlin, das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Über die Verfassungsorgane des Kinder- & Familienzentrums Leuchtturm, wie zum Beispiel die Einführung von Kinderkonferenzen auf Gruppenebene oder eines Kinderparlamentes, soll bis August 2023 entschieden werden.

Bis dahin wollen die pädagogischen Mitarbeiter*innen, die erarbeiteten Kinderrechte anwenden und verschiedene Formen der Beteiligung ausprobieren. Besonders die Neugestaltung des Außengeländes bietet Gelegenheit für ein Beteiligungsprojekt und die Erprobung eines Kinderparlamentes.

Alle partizipativen Beteiligungsformen zum Recht der Kinder, dass „die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung findet“ (§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, SGB VIII) sollte in die Verfassung aufgenommen werden. Wie werden die Bedürfnisse, Wünsche, Ideen, Sorgen, Nöte und Klagen der Kinder wahrgenommen, anerkannt und ermöglicht, um gut zusammen zu arbeiten?

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 2 Spiel

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, mit wem oder alleine, es wo, was und wie es spielen will.
- (2) Die Tagesstruktur schränkt die Spielzeit ein.
- (3) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Spielorte vorzugeben.
- (4) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass keine „Waffenspiele“ gespielt werden dürfen.

§ 3 Tagesstruktur

Die Kinder haben nicht das Recht über die grobe Strukturierung des Tagesablaufes mitzuentcheiden.

§ 4 Themen und Inhalte (Angebote und Projekte)

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Themen und Inhalte der Angebote und Projekte mitzubestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern einzelne Angebote und Projekte zu planen.
- (2) Jedes Kind kann selbst bestimmen über seine Teilnahme an Angeboten und Projekten. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Teilnahme zu beschränken und den Ort vorzugeben.
- (3) Kein Kind wird gezwungen aktiv am Musikunterricht teilzunehmen. Eine regelmäßige Teilnahme in Form von Anwesenheit ist jedoch wünschenswert. Eine verpflichtende Teilnahme an einem Abschlusskonzert wird es nicht geben. Das Team verpflichtet sich, der Frage nachzugehen, wie sie mehr musikalische Angebote einbringen können.
- (4) Eine selbstbestimmte Teilnahme am Kurs „Starke Kinder“ ist eingeschränkt durch die Eltern, die den Kurs bezahlen müssen. Das Team verpflichtet sich, ab

sofort allen Kindern die Teilnahme zu ermöglichen (Spenden, Projektgelder usw.).

§ 5 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht, mitzubestimmen über die Ziele, den Weg der Ausflüge und was dort, wie gemacht wird. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu bestimmen, dass bestimmte Ausflüge stattfinden.

(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, ob es an einem Ausflug teilnehmen will.

§ 6 Feste und Feiern

(1) Die Kinder haben das Recht, über Jahreskreisfeste, kulturelle Feste und selbst entwickelte Feste. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu bestimmen, dass bestimmte Feste gefeiert werden.

(2) Die Kinder haben das Recht, über die Inhalte der Feste angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, alle Kinder dem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen und mitbestimmen zu lassen.

(3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, an welchem Fest es teilnehmen möchte.

(4) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es seinen Geburtstag in der Kita feiern möchte, mit wem der Kinder und mit welchem pädagogischen Mitarbeiter*innen und was dann am Vormittag gemacht werden soll.

§ 7 Mahlzeiten

(1) Jedes Kind hat das Recht, beim Mittagessen selbst zu entscheiden, ob, was, wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinischen Indikationen und keine familiäre religiös oder ethisch begründete Einschränkungen vorliegen und für

alle Kinder genug da ist. Das schließt das Recht ein, selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte. Jedes Kind hat auch das Recht, selbst zu entscheiden, das Essen aus seiner Brotdose zu verspeisen oder etwas aus der blauen Box (Knäckebrot oder ähnliches) zu bekommen.

(2) Jedes Kind hat das Recht, mitzuentcheiden in welcher Runde es essen möchte. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Anzahl der Kinder pro Runde zu begrenzen.

(3) Im vorgegebenen Zeitrahmen (beim Frühstück ist es die gleitende Frühstückszeit) hat jedes Kind das Recht selbst zu entscheiden, wann es isst, aufzustehen und den Raum zu verlassen, wenn es fertig ist, wenn genügend Personal vorhanden ist.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wo und neben wem es isst.

(5) Die Kinder haben das Recht, über die Tischregeln und wie gegessen wird mitzuentcheiden (als Projekt können andere Essenskulturen ausprobiert werden). Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, über das Besteck zu entscheiden. Jedes der Kinder hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es das Essen mit den Händen ausprobieren will.

(6) Die Kinder haben das Recht, über die Auswahl des Mittagessens angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, das Votum der Kinder an die Hauswirtschaftskräfte weiterzuleiten (die Kinder vielleicht zu einem Gespräch mit den Hauswirtschaftskräften mitzunehmen). Die Hauswirtschaftskräfte werden gebeten, bei ihrer Entscheidung das Votum der Kinder zu bedenken und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.

(7) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, womit die blaue Box bestückt wird.

(8) Die Kinder haben nicht das Recht zu bestimmen, welche Dienste es gibt und in welchem Ablauf diese zu erledigen sind. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, welche Dienste es übernehmen will.

(9) Die Kinder haben das Recht, über den Tischspruch mitzuentcheiden.

(10) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen haben das Ziel, dass möglichst wenig „Süßigkeiten“ bei Festen und Geburtstagen oder auch sonst in der Kita gegessen werden. Die Kinder sollen möglichst keine Süßigkeiten mitbringen und an andere verteilen. Darüber sind sie im Gespräch mit

den Kindern und Eltern. Für die Eltern gibt es zur Aufklärung darüber eine Liste. Bei Ausflügen und Aktivitäten verteilen und dosieren die pädagogischen Mitarbeiter*innen Kekse oder Ähnliches.

§ 8 Schlafen – Leise Zeit

(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen wann, wo, auf Matten, in Höhlen, Körbchen und Rückzugsnischen, und wie lange es in der Kita schlafen oder ruhen möchte. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, jedem Kind den Schlaf zu ermöglichen, den es braucht und dabei Störungen möglichst zu verhindern. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, den Schlaf bei Personalmangel sanft zu beenden und wenn es der Tagesablauf nicht mehr zu lässt.

(2) Die Kinder haben nicht das Recht über den Zeitrahmen und die Orte der Schlafens und der Leise Zeit zu bestimmen.

(3) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Angebote während der Leise Zeit zu bestimmen.

(4) Jedes Kind hat das Recht, über seine Teilnahme an den Angeboten der Leise Zeit zu bestimmen.

(5) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu bestimmen, was es während des Ruhens und Schlafens trägt.

§ 9 Kleidung

(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen und außen kleidet. Das gilt auch für Jacken, Mützen und Handschuhe. Je nach Entwicklungsstand haben Kinder nicht das Recht, über ihre Kleidung selbst zu bestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen:

1. dass im Sommer bei direkter Sonneneinstrahlung und hohen UV-Werten eine Sonnenkappe getragen werden muss,
2. dass Schuhe auf den Fahrzeugen getragen werden müssen,
3. dass Minimalkleidung (mindestens ein Schlüpfer oder eine Windel) getragen werden muss (dabei sollen auch kulturelle Wünsche berücksichtigt werden),

4. dass in den Innenräumen keine Straßenschuhe getragen werden dürfen,
5. dass in den Essensräumen Hausschuhe oder Stoppersocken getragen werden müssen,
6. dass auf Schrägebenen und auf glatten Untergründen Hausschuhe oder Stoppersocken getragen werden müssen,
7. Das bei Ausflügen/Gartenbesuchen die Kleidung von jedem Kind mitgenommen werden muss, damit sich diese in Reichweite vom Kind befindet.

(2.) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Regeln Absatz (1) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht eine Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, bei jedem Kind darauf zu achten, dass es nicht unterkühlt oder überhitzt ist.

(3.) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, auf vertauschte Schuhe hinzuweisen und beim Tauschen zu helfen. Bei längerer Tragezeit (Ausflüge, Gartenzeit usw.) verpflichten sich die Mitarbeiter*innen gemeinsam mit dem Kind die Schuhe an den jeweils richtigen Fuß zu ziehen, um langfristige Fußfehlstellungen zu vermeiden.

(4.) Jedes Kind hat das Recht seine Schlafkleidung selbst zu bestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass nasse Kleidung und Schuhe nicht getragen werden dürfen.

§ 10 Hygiene

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu bestimmen, wer es wickeln darf. Die Kinder haben nicht das Recht, selbst zu bestimmen, ob sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, beim Wickeln im Dialog mit dem Kind zu sein.

(2) Kinder, die bereits ein eigenes ICH-Gefühl entwickelt haben, können selbst entscheiden ob ihre Nase geputzt wird. Erzieher*innen verpflichten sich jedes Kind auf die laufende Nase hinzuweisen und bieten ihre Unterstützung beim Schnauben an.

(3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es seine Zähne putzen will, mit oder ohne Zahnpasta. Die pädagogischen

Mitarbeiter*innen verpflichten sich, Zahnputzangebote zu ermöglichen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, vor dem Essen und nach dem Toilettengang, auf das Waschen der Hände zu bestehen. Sie bieten das Hände- und Mundwaschen nach dem Essen an und stellen Handcreme den Kindern zur freien Verfügung an.

§ 11 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter*innen einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt und beleidigt werden darf,
2. dass die Kinder im Umgang miteinander ein „Nein“ oder „Stopp“ der anderen immer respektieren müssen und nichts in Körperöffnungen stecken dürfen,
3. dass die Einrichtung und Ausstattung der Kita nicht (ohne aus ihrer Sicht angemessenen Gründen) beschädigt werden dürfen,
4. dass gekennzeichnete Bereiche und Materialien nur in Absprache mit einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter genutzt werden dürfen,
5. dass das persönliche Eigentum Anderer nur mit Zustimmung des Besitzers genutzt werden darf,
6. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 12 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzubestimmen, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder nicht übersehbare Gefahren für Körper und Psyche drohen.

§ 13 Raumgestaltung

Die Kinder haben nicht das Recht, bei der Gestaltung der Innen- und Außenräume mitzubestimmen, dies behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen vor durch Beobachtung und Impulse der Kinder und durch Gespräche mit ihnen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, den Kindern immer mehr Rechte der Anhörung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung zu gewähren.

§ 14 Finanzen

(1) Die Kinder jeder Gruppe haben das Recht, über einen eigenen Etat zur Anschaffung von Spielen und Materialien selbst zu entscheiden. Die Höhe des Etats wird in der DB festgelegt.

(2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht, mit zu entscheiden.

§ 15 Personal

(1) Die Kinder haben das Recht auf Beteiligung durch Anhörung ihrer Wünsche bei Stellenausschreibungen für ihre Gruppe.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich nach Vorauswahl durch Träger, Kita- und Gruppenleitung Bewerberinnen und Bewerber vor einem Bewerbungsgespräch hospitieren zu lassen. Die Kinder haben das Recht auf Beteiligung bei der Einstellung durch Anhörung ihrer Wünsche. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich die Wünsche der Kinder ernsthaft zu prüfen und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.

(3) Die Kinder haben in Personalfragen keine weiteren Rechte.

§ 16 Konzeption, Kinderaufnahme, Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht, über die Konzeption, die Kinderaufnahme oder Öffnungszeiten mitzubestimmen.

§ 17 Änderung der Verfassung

Die Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen geändert werden. Dabei bedarf es einen Konsensbeschluss zur Erweiterung der Rechte und eine 2/3 Mehrheit, um Rechte der Kinder einzuschränken oder Gremien und Verfahren zu ändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 18 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinder- & Familienzentrum Leuchtturm .

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 30 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Kinder- & Familienzentrums Leuchtturm in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter*innen:

Ort und Datum: